



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1994

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	21. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Bundesärzteordnung	778

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1994	791

21220

I.

**Durchführung
der Bundesärzteordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 21. 6. 1994 –
V B 3 – 0400.3.0

Bei der Durchführung der Bundesärzteordnung (BÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666), ist wie folgt zu verfahren:

A

**Erteilung der Approbation
als Ärztin oder als Arzt
– § 3 BÄO –**

- 1 Erteilung der Approbation als Ärztin oder als Arzt an die in § 3 Abs. 1 BÄO genannten Personen.
- 1.1 Von Antragstellenden, die im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung die Ärztliche Prüfung bestanden haben, sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1.1.1 Ein kurzgefaßter Lebenslauf, in dem auch der Studiengang sowie der berufliche Werdegang darzulegen ist;
 - 1.1.2 bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder bei verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Heirats- und Geburtsurkunde;
 - 1.1.3 ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit; bei Deutschen reicht in der Regel die Vorlage des gültigen Bundespersonalausweises oder des Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aus. Bestehen begründete Zweifel an der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 GG, ist die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises, des Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher, einer Einbürgerungsurkunde oder zusätzlich zu dem Bundespersonalausweis der Ausweis für Vertriebene oder Flüchtlinge A oder B zu fordern. Bei Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist die Vorlage eines gültigen innerhalb des Heimatstaates ausgestellten Reisepasses erforderlich. Bei britischen Pässen ist folgendes zu beachten: Der britische Europareisepaß, der im Jahre 1988 eingeführt wurde, weist die Inhaberin bzw. den Inhaber nur dann als Staatsangehörige oder Staatsangehörigen im Sinne des Gemeinschafts-Rechts aus, wenn er die Beschriftung „European Community United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland“ trägt. Fehlt die Überschrift „European Community“, genießt der Inhaber keine Freizügigkeit nach dem Gemeinschafts-Recht. Ein britischer Paß, der nach dem 1. 1. 1983 bis zur Einführung des Europareisepasses ausgestellt wurde, weist die britische Staatsangehörigkeit im Sinne des Gemeinschafts-Rechts nur aus, wenn er die Eintragung „National Status: British Citizen“ enthält. Ein vor dem 1. 1. 1983 ausgestellter britischer Paß gewährt nur dann Freizügigkeit nach dem Gemeinschafts-Recht, wenn er auf S. 5 die Eintragung enthält: „Holder has the right of abode in the United Kingdom“ oder „Holder is defined as a United Kingdom national for Community purposes“ (für Bewohner Gibraltars).

- 1.1.4 ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;
- 1.1.5 eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder berufs- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind;
- 1.1.6 eine ärztliche Bescheinigung, wonach aufgrund ärztlicher Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein. In Zweifelsfällen ist eine weitere ärztliche ggf. amtsärztliche Bescheinigung anzufordern;
- 1.1.7 das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung, eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum gemäß Anlage 20 a zu § 34 d Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), sowie Nachweise über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 34 c Abs. 1 ÄAppO;
- 1.1.8 sofern die Ärztliche Prüfung noch nach den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte abgelegt worden ist, sind außer den in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Unterlagen noch die Nachweise über die Ableistung der Medizinalassistentenzeit und ein handgeschriebener Bericht über die Tätigkeit während der Medizinalassistentenzeit beizubringen;
- 1.1.9 sofern die unter 1.1.2 und 1.1.3 geforderten Unterlagen nicht im Original vorgelegt werden können, sind sie durch amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen zu erbringen. Der RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 4. 1977 (SMBI. NW. 2010) ist zu beachten.
- 1.2 Von Personen, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU oder in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung erhalten haben, ist darüber hinaus eine Erklärung abzugeben, daß sie zukünftig ihre ärztliche Tätigkeit in dem jeweiligen Regierungsbezirk ausüben werden und daß sie in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt gestellt haben oder stellen werden. Ggf. sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Ausführungen zu § 35 Abs. 3 und 4 ÄAppO sind zu beachten.
- 1.2.1 Die Nummer 1.1.9 ist entsprechend anzuwenden;
- 1.2.2 anstelle der in den Nummern 1.1.7 bzw. 1.1.8 bezeichneten Unterlagen ist/sind das in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat oder das von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR erteilte ärztliche Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen. Auf die Vorschrift des § 35 Abs. 2 ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. Ist das ärztliche Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO aufgeführt und nach dem 20. Dezember 1976 ausgestellt, besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Gemeinschaft nach diesem Datum beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Gleiches gilt für Ausbildungen, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR nach dem 31. 12. 1992 ausgestellt worden sind. Bei ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen eines Mitglied-

staates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 (ABl. EG Nr. L 165) getroffen worden ist, gilt das hiernach maßgebende Datum.

Entsprechen die Nachweise nicht der in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO jeweils aufgeführten Bezeichnung, sind sie mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorzulegen, daß die abgeschlossene Ausbildung den Mindestanforderungen des Art. 23 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 (ABl. EG Nr. L 165) entspricht und die Nachweise den in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO jeweils Genannten gleichstehen. Ist das vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis vor dem 20. Dezember 1976 den Mindestanforderungen des Art. 23 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. 4. 1993 entsprechend ausgestellt worden, ist auch dieser Nachweis anzuerkennen. Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, so ist die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates zu verlangen, aus der sich ergibt, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat;

- 1.2.3 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Landes, in welchem der Antragsteller seine Ausbildung absolviert hat, daß er zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und gegen ihn keine berufs- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.

- 1.3 Von Antragstellenden, die eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung außerhalb der Geltungsbereiche der Bundesärzteordnung oder eines der übrigen Mitgliedstaaten der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR erworben haben, sind folgende Unterlagen anzufordern:

- 1.3.1 die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6, 1.2.1 und 1.2.3 genannten Nachweise;

- 1.3.2 an die Stelle der nach Nummer 1.1.7 bzw. 1.1.8 vorzulegenden Unterlagen tritt die nach Abschluß der Ausbildung in dem betreffenden Staat erhaltene Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis vor, das/der sie oder ihn zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufes in dem betreffenden Land berechtigen würde, so reicht dies in der Regel als Nachweis für eine abgeschlossene Ausbildung aus. In den Fällen, in denen hinsichtlich des Abschlusses der Ausbildung Zweifel bestehen, ist eine eingehende Darlegung des Ausbildungsganges mit Vorlage aller Studiennachweise, Zeugnisse usw. zu verlangen und die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB), Nassestr. 8, 53113 Bonn, einzuholen.

Bestehen auch nach dieser Stellungnahme noch Bedenken, so ist meine Entscheidung einzuholen.

Zur Herbeiführung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 BÄO ist nach der im Drittland abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung grundsätzlich eine 18monatige ärztliche Tätigkeit in abhängiger Stellung im Geltungsbereich der BÄO nachzuweisen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist jedoch nur darauf abzustellen, daß die im Ausland abgeschlossene ärztliche Ausbildung einen der Ausbildung nach der ÄAppO vergleichbaren Qualitätsstand hat (vgl. Urteil des OVG NW vom 14. Dezember 1990 – 5 A 2314/89 –). Praktische ärztliche Ausbildungszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und anderer EG-Staaten sind daher bei Gleichwertigkeit mit der Tätigkeit als Arzt-im-Praktikum anzurechnen. Berufsausübungszeiten

nach Ausbildungsabschluß im Ausland bleiben grundsätzlich außer Betracht. Etwaige Erkenntnisse der ZAB sind zu berücksichtigen. Bestehen an der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gleichwohl noch Zweifel, ist vor Erteilung der Approbation eine mindestens 12monatige ärztliche Tätigkeit in abhängiger Stellung aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 BÄO zu absolvieren:

- 1.3.3 die Nummern 1.1.9 und 1.2.3 gelten entsprechend. Können die unter 1.3.2 geforderten Unterlagen nicht im Original vorgelegt werden, sind amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen vorzulegen. Nummer 1.1.9 Satz 2 ist zu beachten.

- 2 Erteilung der Approbation als Arzt an Ausländer aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten und Nicht-Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR – § 3 Abs. 3 BÄO –

- 2.1 Außer den in den Nummern 1.1.2 bis 1.1.6, 1.2 und 1.2.3 aufgeführten Nachweisen ist ein Lebenslauf mit eingehender und lückenloser Darstellung des Studienganges und beruflichen Werdeganges sowie der persönlichen Verhältnisse vorzulegen. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in Schrift und Sprache ist zu erbringen.

Bei verheirateten Antragstellerinnen und Antragstellern ist zudem die Vorlage der Heiratsurkunde erforderlich.

Fremdsprachige Urkunden sind mit einer deutschen Übersetzung einer in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich ermächtigten Person vorzulegen:

Falls für den Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit angegeben ist, ist diese nachzuweisen. In diesem Fall ist darüber hinaus vorzulegen

- Auszug aus dem deutschen Familienbuch (nicht älter als einen Monat),
- Meldebescheinigung des Ehepartners (nicht älter als einen Monat).

Bezüglich der Nachweise über die erhaltene ärztliche Ausbildung sind

- bei Antragstellern, die im Geltungsbereich der BÄO eine abgeschlossene Ausbildung erhalten haben, die Nummern 1.1.7 bzw. 1.1.8,
- bei Antragstellern, die in einem der übrigen EU-Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, die Nummer 1.2.2,
- bei Antragstellern, die außerhalb des Geltungsbereiches der BÄO oder eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, ist die Nummer 1.3.2 entsprechend anzuwenden.

Die Nummern 1.1.5 und 1.1.9 sind zu beachten.

- 2.2 Bei § 3 Abs. 3 BÄO handelt es sich um eine Vorschrift, die, soweit eine abgeschlossene Ausbildung und eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorliegen, eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde ermöglicht. Die Antragstellenden haben, auch wenn die Voraussetzungen „besonderer Einzelfall“ und/oder „öffentliches Gesundheitsinteresse“ vorliegen, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung.

§ 3 Abs. 3 BÄO bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, die ärztliche Versorgung der Bevölkerung grundsätzlich deutschen Ärztinnen und Ärzten vorzubehalten, weil diese mit der Lebensart und den Bedürfnissen ihrer Patienten vertraut sind, Kenntnisse über die in Deutschland üblichen Diagnostiken, therapeutischen Verfahren und wissenschaftlichen Methoden besitzen sowie über die für den ärztlichen Beruf wesentlichen Vorschriften des allgemeinen Rechts wie des Standesrechtes unterrichtet sind.

Diese Zielsetzung ist auch nicht dadurch entfallen, daß Ärztinnen und Ärzte aus den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR den gleichen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation haben. Infolge der engen und vielfältigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen und Verflechtungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR sind die Lebensverhältnisse im allgemeinen so weit angenähert, daß die oben aufgeführten Voraussetzungen nicht nur von deutschen, sondern auch von Ärztinnen und Ärzten aus den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR erfüllt werden.

- 2.2.1 Die Annahme eines „besonderen Einzelfalles“ im Sinne des § 3 Abs. 3 BÄO setzt Besonderheiten in den persönlichen Verhältnissen der Antragstellenden voraus, die sie von dem Regelfall des Staatsangehörigen aus einem Staat außerhalb des EWR, der im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung ärztlich tätig sein will, wesentlich unterscheiden. Dabei kommt es auf eine zusammenfassende Würdigung der persönlichen und beruflichen Situation und auf die Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse an (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. Mai 1974, I C 28.73, in NJW 1974, S. 1634 ff.). Der „besondere Einzelfall“ nach § 3 Abs. 3 BÄO entspricht insoweit dem „besonderen Einzelfall“ nach § 2 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz (ZHG).

Die Aufenthaltsdauer für die ärztliche Ausbildung und die sich daraus ergebenden Lebensverhältnisse müssen bei der Würdigung, ob ein besonderer Einzelfall im Sinne des § 3 Abs. 3 BÄO anzunehmen ist, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Von einer Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse kann bei mit deutschem Ehepartner Verheirateten im allgemeinen nach einer mindestens achtjährigen, ansonsten nach einer mindestens zehnjährigen ärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden.

Personen, die als Kinder von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist oder hier geboren sind und den überwiegenden Teil der Schulausbildung im Inland absolviert haben, erfüllen die Kriterien des besonderen Einzelfalles nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Inland abgeleitete AiP-Zeiten können auf die zur Approbationserteilung nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen Mindestzeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet werden. Im günstigsten Fall darf die verbleibenden, außerhalb der Ausbildung zu absolvierende Tätigkeit 3 1/2 Jahre nicht unterschreiten.

Die Praxis hat gezeigt, daß die nachstehenden Sachverhalte am häufigsten zur Begründung eines „besonderen Einzelfalles“ angeführt werden:

- deutscher Ehegatte,
- vieljähriger Aufenthalt im Inland und Einleben in die hiesigen Verhältnisse,
- Einbürgerungswunsch bzw. laufendes Einbürgerungsverfahren.

Zur Beurteilung wird auf folgendes hingewiesen:

- 2.2.1.1 Die Ehe mit Deutschen schafft einen durch Art. 6 GG geschützten Tatbestand, der dem ausländischen Ehegatten ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Diese besondere aufenthaltsrechtliche Situation allein vermag jedoch noch nicht die Annahme eines besonderen Einzelfalles im Sinne des § 3 Abs. 3 BÄO zu begründen. Entsprechend dem unter Nummer 2.2 dargelegten gesetzlichen Ziel ist im ärztlichen Berufszulassungsrecht eine Gleichbehandlung mit deutschen Berufsangehörigen erst dann gerechtfertigt, wenn sich die ausländischen Ärztinnen und Ärzte aufgrund vieljährigen Aufenthalts und vieljähriger ärztlicher Tätigkeit im Inland in die hier gegebenen Berufs- und Lebensverhältnisse eingewöhnt haben.

- 2.2.1.2 Der Umstand eines vieljährigen Aufenthalts im Inland und die Eingewöhnung in die deutschen Lebensverhältnisse beruhen in der Regel auf der langen Dauer des Medizinstudiums und der ärztlichen Weiterbildung. Er wird vom Gesetzgeber als Regelfall angesehen. Dies ergibt sich sowohl aus § 3 Abs. 3 BÄO als auch aus § 10 Abs. 2 BÄO.

§ 3 Abs. 3 BÄO geht nämlich in Satz 1 grundsätzlich davon aus, daß Ausländerinnen und Ausländer, die die Approbation begehren, das Studium der Medizin von mindestens sechs Jahren Dauer im Inland absolviert haben und regelt in Satz 2 den Fall, daß die Ausbildung im Ausland erworben wurde. In Verbindung mit der Regelung des § 10 Abs. 2 BÄO, wonach zu Weiterbildungszwecken Erlaubnisse zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs insgesamt für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren erteilt werden können, wird die Wertung des Gesetzgebers deutlich, daß selbst ein Aufenthalt von dreizehn und mehr Jahren bei Antragstellenden, die im Inland ihre Aus- und Weiterbildung erhalten haben, allein nicht den „besonderen Einzelfall“ begründet.

Der lange Aufenthalt im Inland bringt in aller Regel ein Einleben in die hiesigen Lebensverhältnisse mit sich. Dieser Sachverhalt kann nicht selbständig einen besonderen Einzelfall im Sinne des § 3 Abs. 3 BÄO darstellen.

- 2.2.2 Die Erteilung einer Approbation „aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses“ kann angesichts der ständig zunehmenden Anzahl approbierter Ärztinnen und Ärzte nur noch in ganz seltenen Einzelfällen geboten sein.

Die Erteilung einer Approbation zur Behebung regionaler und struktureller Engpässe kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil mit der Erteilung der Approbation die volle berufliche Freizügigkeit verbunden ist.

Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Gesundheitsinteresses kann die Erteilung einer Approbation praktisch nur noch dann in Betracht kommen, wenn eine Spezialistin oder ein Spezialist - z. B. eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer - für eine dauernde ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik gewonnen werden soll und andere qualifizierte approbierte Bewerberinnen oder Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

- 2.2.3 Sind alle Voraussetzungen zur Approbationserteilung erfüllt, muß das Ermessen betätigt werden. Das Interesse der Approbationsbewerberin bzw. des Approbationsbewerbers ist abzuwägen gegen allgemeine Interessen, die der Erteilung der Approbation entgegenstehen. Dabei ist in den Abwägungsvorgang auch die Möglichkeit der Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 BÄO einzubeziehen. Die Überlegung, an Stelle einer Approbation eine Berufserlaubnis - ggf. unter Auflagen - zu erteilen, ist insoweit also grundsätzlich sachgerecht. Eine administrative Berufslenkung und Bedarfssteuerung im Rahmen staatlicher Gesundheitspolitik ist bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. Mai 1974 - I C 28.73, NJW 1974, S. 1634 ff.). Wo die Grenze liegt, bei der ausländische Antragstellende, die den Tatbestand des § 3 Abs. 3 BÄO erfüllen, nicht mehr auf eine Erlaubnis nach § 10 BÄO verwiesen werden dürfen, läßt sich nur nach den gesamten Umständen des jeweiligen Einzelfalles bestimmen; zu berücksichtigen sind u. a. Lebensalter, beruflicher Werdegang, Fachrichtung und Integration der Antragstellenden in die deutschen Lebensverhältnisse.

Bei ablehnender Entscheidung ist die Ermessensentscheidung zu begründen.

- 3 Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5, § 3 Abs. 2 oder 3 BÄO ist das Benehmen mit dem Bundesgesundheitsministerium herzustellen.

Zur Arbeitserleichterung ist dem Verwaltungsvorgang ein Inhaltsverzeichnis (Arbeitsbogen) vorzuheften, aus dem die einzelnen Unterlagen mit der jeweiligen durchnummerierten Blattzahl ersichtlich sind. Es ist darauf zu achten, daß die Unterlagen vollständig sind.

In den in zweifacher Ausfertigung vorzulegenden Vorlageberichten ist auf die jeweilige Blattzahl hinzuweisen.

Die getroffenen Entscheidungen sind quartalsweise zu erfassen und mir jeweils zum 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. des Kalenderjahres bekanntzugeben.

- 4 Aussetzung der Entscheidung über den Approbationsantrag

Liegen Verdachtsmomente nach § 3 Abs. 5 BÄO vor und soll deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob dem Antragsteller bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Erlaubnis gemäß § 10 BÄO erteilt werden kann.

B

Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung der Approbation als Ärztin oder als Arzt – §§ 5 und 6 BÄO –

- 1 Rücknahme und Widerruf der Approbation

Bei dem Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO wird der Sachverhalt in der Regel in einem Straf- bzw. Berufsgerichtsverfahren bzw. in einem Verfahren zur Entziehung der Kassenzulassung ermittelt. Es ist für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation nach den in solchen Verfahren festgestellten Tatsachen zu entscheiden, ob es sich dabei um Verfehlungen handelt, die eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit der Ärztin oder des Arztes zur Ausübung des ärztlichen Berufes begründen.

Die Begriffe Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit haben jeweils eine eigenständige Bedeutung.

Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ist dann anzunehmen, wenn die Ärztin oder der Arzt durch ihr bzw. sein Verhalten nicht mehr das zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ansehen und Vertrauen besitzt. Auch ein außerhalb des Berufes liegendes Fehlverhalten kann den Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit rechtfertigen. Eine strafrechtliche Verurteilung, z. B. wegen Betruges, ist daher grundsätzlich geeignet, eine Ärztin oder einen Arzt als unwürdig zur Ausübung des ärztlichen Berufes erscheinen zu lassen (Beschluss VGH Kassel vom 4. 3. 1985 – 11 TH 2782/84 –).

Die Zuverlässigkeit muß den besonderen Anforderungen des Arztberufes entsprechen. Entscheidend ist der Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit.

Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn die Ärztin oder der Arzt nicht die charakterliche Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet. Sie kann u. a. aus dem Fehlen der Eigenschaft der Gewissenhaftigkeit, z. B. bei krankhafter Spiel Leidenschaft oder dem erkennbaren Hang zur Mißachtung gesetzlicher Vorschriften, gefolgert werden, z. B. bei wiederholten Straftaten, vor allem im Zusammenhang mit der Berufsausübung.

Anders als bei der Unwürdigkeit ist das Verhalten der Berufsangehörigen in der Vergangenheit nicht allein ausschlaggebend. Dem Begriff wohnt eine prognostische Komponente inne. Es ist vorrangig auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Gesetzestreue bei der Ausübung des Berufes abzustellen. Bei länger zurückliegenden Verfehlungen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob bei zwischenzeitlich erwiesener Gesetzestreue der Vorwurf der Unzuverlässigkeit noch aufrechterhalten werden kann.

Eine rechtskräftige straf- und/oder berufsrechtliche Verurteilung bzw. der Entzug der Kassenzulassung rechtfertigt nicht von vornherein den Wi-

derruf oder die Rücknahme der Approbation. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen die Rücknahme bzw. den Widerruf der Approbation zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Patienten, erfordern.

Die Rückgabe der Approbationsurkunde nach rechtskräftiger Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung richtet sich nach § 52 VwVfG NW. Bei der Entscheidung über die Rücknahme der Approbation als Arzt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3 BÄO ist das Benehmen mit dem Bundesgesundheitsminister herzustellen.

- 2 Anordnung des Ruhens der Approbation

Soll nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO das Ruhen der Approbation angeordnet werden, so ist zu prüfen, ob die erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, daß sie – falls sie sich später als zutreffend herausstellen – die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes begründen.

Die Ruhensanordnung ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung einer bzw. eines möglicherweise unzuverlässigen Ärztin oder Arztes verbunden sind, aber auch zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Ärzteschaft. Es ist deshalb erforderlich, bei der Entscheidung, ob das Ruhen der Approbation angeordnet werden soll, den Grad des Verdachts einer Straftat und damit die Dringlichkeit des Schutzes der betroffenen öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Das Interesse einer Ärztin oder eines Arztes, deren bzw. dessen Zuverlässigkeit und Würdigkeit aufgrund eines eingeleiteten Strafverfahrens zweifelhaft geworden ist, an der vorläufigen Fortsetzung ihrer oder seiner Berufsausübung hat um so mehr zurückzutreten, je mehr sich der Tatverdacht und damit die Wahrscheinlichkeit eines späteren Widerrufs der Approbation verdichtet. Ein in diesem Sinne verdichteter Tatverdacht ist jedenfalls dann gegeben, wenn bereits öffentliche Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet ist. Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, in Einzelfällen auch schon vor dem Zeitpunkt der Anklageerhebung eine Ruhensanordnung zu treffen (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 27. November 1992 – 5 B 2973/92 –).

Wird das Ruhen der Approbation angeordnet, dürfte es in der Regel sachgerecht sein, dem wirtschaftlichen Interesse der Ärztin oder des Arztes an der Aufrechterhaltung ihrer bzw. seiner Praxis dadurch Rechnung zu tragen, daß gemäß § 6 Abs. 4 BÄO die Weiterführung der Praxis durch eine Vertretung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens ermöglicht wird.

C

Erneute Erteilung der ärztlichen Approbation

- 1 Wird eine Approbation zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dies gilt auch für den Verzicht. Bei Neuerteilung einer Approbation müssen deshalb alle Voraussetzungen des § 3 BÄO vorliegen. Die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde ergibt sich aus § 12 Abs. 1 und Abs. 3 BÄO.
- 2 Bei einer strafrechtlichen Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 8 BÄO erteilt werden kann, wenn noch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder Würdigkeit, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufes bestehen, jedoch erwartet werden kann, daß die Approbation innerhalb

oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist in zweckentsprechender Weise von der Möglichkeit der Begrenzung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung, Gebrauch zu machen.

Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im allgemeinen für die (Wieder-) Erteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da diese von jedem Staatsbürger erwartet werden muß.

- 3 Im allgemeinen muß die Entziehung der Approbation längere Zeit zurückliegen, ehe ein Antrag auf Wiedererteilung der Approbation erfolversprechend sein kann. Ob die Widerrufs- oder Rücknahmegründe beseitigt sind, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab.

So ist etwa bei schwerwiegenden Abrechnungsmanipulationen ein zeitlicher Rahmen von bis zu fünf Jahren nach bestandskräftigem Widerruf der Approbation bis zur Neuerteilung grundsätzlich nicht unangemessen. Die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 8 BÄO sollte dabei in der Regel erst zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist ins Auge gefaßt werden.

Zeiten, in denen die Ärztin oder der Arzt außerhalb der vorgeannten Fristen aufgrund anderer Verfahren (Entziehung der Kassenzulassung, Berufsverbot etc.) nicht ärztlich tätig sein durfte, können auf die Wartezeit grundsätzlich nicht angerechnet werden.

D

Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes - § 10 BÄO -

- 1 Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- 1.1 Bei Anträgen gemäß § 10 Abs. 1, 2, 3 oder 5 BÄO
- 1.1.1 Schriftlicher Antrag in deutscher Sprache;
- 1.1.2 Nachweis über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung, Arztdiplom, ärztliches Prüfungszeugnis oder sonstige ärztliche Befähigungsnachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen.
Fremdsprachige Urkunden bedürfen der Übersetzung einer in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich ermächtigten Person.
Sind die Übersetzungen der Urkunden im Heimat- oder Herkunftsland vorgenommen worden, so sind diese durch die deutsche Auslandsvertretung vor Ort beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung).
- 1.1.3 Geburtsurkunde und amtlich beglaubigte Ablichtung des Staatsangehörigkeitsnachweises, ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der entsprechenden Seiten aus dem Reisepaß. Bei fremdsprachigen Urkunden gilt Nummer 1.1.2 entsprechend;
- 1.1.4 Lebenslauf mit Lichtbild; in dem Lebenslauf sind der Studiengang und der berufliche Werdegang lückenlos darzulegen;
- 1.1.5 Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;
bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern entsprechende amtliche Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftslandes in deutscher Übersetzung gemäß Nummer 1.1.2;
- 1.1.6 Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder eingeleitet war;
- 1.1.7 ärztliche Bescheinigung, wonach aufgrund ärztlicher Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder kör-

perlichen Kräfte oder wegen einer Sucht Unfähigkeit oder Ungeeignetheit zur Ausübung des ärztlichen Berufes vorliegt. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein;

- 1.1.8 ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über eine bisher im In- oder Ausland ausgeübte ärztliche Tätigkeit;
- 1.1.9 bei wiederholtem Antrag bzw. Antrag auf Verlängerung der Berufserlaubnis ggf. die zuletzt erteilte Berufserlaubnis;
- 1.1.10 ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten ärztlichen Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung;
- 1.1.11 ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom oder der vom zuständigen Landesminister (in Nordrhein-Westfalen ist dies das Ministerium für Wissenschaft und Forschung) erteilten Zustimmung zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades im Geltungsbereich der BÄO, soweit diese aufgrund von Äquivalenzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland nicht zustimmungsfrei gestellt ist.
Die Führung der in Österreich und der Schweiz erworbenen akademischen Grade ist durch die Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 30. 9. 1986 - GV. NW. S. 699 - allgemein genehmigt;
- 1.1.12 von ausländischen Antragstellern (soweit möglich) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimatlandes, daß die antragstellende Person zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und keine berufs- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen sie getroffen oder eingeleitet worden sind.
- 1.1.13 Antragstellende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR sind, müssen außerdem vorlegen:
- a) Erklärung über Zweck und Ziel der beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland;
- b) Anstellungsbestätigung der Einrichtung, an der die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll;
- c) Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; dieser kann auch erbracht werden durch eine Bescheinigung eines Sprachinstituts oder die ärztliche Leitung der Beschäftigungsstelle;
- d) amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthaltsgenehmigung, ggf. in Form des Sichtvermerks nach den Vorschriften des Ausländerrechts;
- e) von Antragstellerinnen und Antragstellern aus Ländern, die unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Versorgung als Entwicklungsländer zu beurteilen sind, ist außerdem eine Erklärung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes darüber vorzulegen, daß die ärztliche Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse des betreffenden Staates gewünscht wird. Eine Bescheinigung der Botschaft oder des Konsulats reicht dazu nicht aus. In der Bescheinigung soll unter Angabe von Gründen eine bestimmte Fachrichtung vorgeschlagen werden;
- f) sofern die ärztliche Weiterbildung im Rahmen der Entwicklungs- und Bildungshilfe erfolgt, eine Erklärung, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller darüber unterrichtet ist, daß nach Abschluß der Weiterbildung im Interesse der ärztlichen Versorgung des Heimatlandes sowie aus Gründen der mit der Gewährung von ärzt-

lichen Weiterbildungsplätzen an Bewerberinnen und Bewerber aus Entwicklungsländern von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung unverzüglich eine Rückkehr in das Heimatland erfolgen muß.

- 1.2 Bei Anträgen gemäß § 10 a Abs. 1 oder 2 BÄO
 - 1.2.1 schriftlicher Antrag;
 - 1.2.2 gültige zahnärztliche Approbation;
 - 1.2.2.1 gültige Anerkennung als Fachzahnärztin bzw. als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie nach den Weiterbildungsvorschriften der ehem. DDR bzw.
 - 1.2.2.2 gültige Anerkennung als Fachzahnärztin bzw. als Fachzahnarzt für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung der Medizin nach den Weiterbildungsvorschriften der ehem. DDR;
 - 1.2.3 Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, daß sie bzw. er die ärztliche Tätigkeit in dem jeweiligen Regierungsbezirk ausüben beabsichtigt. Belege darüber sind beizufügen.
- 2 Bei der Anwendung des § 10 BÄO ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Die Vorschrift gilt unabhängig von der Nationalität der Antragstellenden.
Sie gilt auch für Deutsche und für Staatsangehörige der Länder des EWR, die nach Abschluß ihrer ärztlichen Ausbildung – aus welchen Gründen auch immer – nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich der BÄO ausüben wollen.
 - 2.2 Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt – abgesehen von der in § 10 Abs. 4 und 5 BÄO für bestimmte Ausnahmefälle getroffenen Sonderregelung – stets eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf voraus.
Eine im Ausland erhaltene Ausbildung ist abgeschlossen, wenn sie in dem entsprechenden Land zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt. Sofern die Frage der abgeschlossenen Ausbildung nicht aus eigener Kenntnis beurteilt werden kann, ist eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn, Nassestr. 8, einzuholen. Sofern auch die Zentralstelle nicht zu einer abschließenden Stellungnahme kommt, sind mir die Unterlagen vorzulegen.
 - 2.3 Die Vorschrift des § 10 BÄO ist eine Ermessensvorschrift. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis, aber bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein subjektiv öffentliches Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.
Sind die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, muß der Antrag abgelehnt werden.
 - 2.4 Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 BÄO eröffnet der Behörde einen weiten Ermessensspielraum. Bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung sind das Interesse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen. Für eine sachgerechte Ermessensbetätigung ist auf der Seite der öffentlichen Interessen folgendes zu beachten:
 - 2.4.1 Die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder hat sich auf ihrer 28. Sitzung am 28. und 29. 10. 1971 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und des Weltärztebundes zu der Auffassung bekannt, daß Ärztinnen und Ärzte aus Entwicklungsländern im Interesse der ärztlichen Versorgung ihrer Heimatländer nach Abschluß des Medizinstudiums unverzüglich in ihr Heimatland zurückkehren. Die zur Ausübung einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit erforderliche

praktische Erfahrung sollen diese in ihrem Heimatland erwerben. Eine Weiterbildung zur Gebietsärztin oder zum Gebietsarzt soll ihnen im Geltungsbereich der BÄO nur ermöglicht werden, wenn sie hierzu von der obersten Gesundheitsbehörde ihres Heimatstaates ausdrücklich vorgeschlagen werden und wenn sie eine mindestens dreijährige ärztliche Berufspraxis in ihrem Heimatland nachweisen können. Auf diese Voraussetzungen kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil sie in besonderer Weise zur Verwirklichung der mit der Gewährung von ärztlichen Aus- und Weiterbildungsplätzen an Bewerberinnen und Bewerber aus Entwicklungsländern von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung beitragen.

- 2.4.2 Ausländische Ärztinnen und Ärzte aus den Staaten Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Malta, Monaco, Neuseeland, San Marino, Schweiz, USA und Zypern können zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung zugelassen werden, wenn ihr von vornherein zeitlich begrenzter Arbeitsaufenthalt dem Erwerb einer besseren Qualifikation oder der Sammlung von Auslandserfahrungen dienen soll.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen auch für Antragstellende aus anderen Herkunftsländern möglich. Voraussetzung hierfür ist ein förmliches Ersuchen der betreffenden ausländischen Regierung, das die Zweckmäßigkeit des Arbeitsaufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Rückkehrbereitschaft der Begünstigten bestätigt.

- 2.4.3 Ausländische Stipendiaten können zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen von Stipendienprogrammen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Europarates oder anderen Stipendienprogrammen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, im Geltungsbereich der BÄO fortbilden wollen.
Gleiches gilt für ausländische Ärztinnen und Ärzte, die sich im Rahmen eines wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet aufgrund bilateraler Absprachen vorübergehend im Geltungsbereich der BÄO aufhalten wollen.

- 2.4.4 Auch sogenannte Gastärztinnen und Gastärzte benötigen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit verrichten.

Eine ärztliche Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn die Tätigkeit aufgrund eines abgeschlossenen Studiums der Medizin in Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ mit Auswirkungen auf den Menschen ausgeübt wird.

- 2.5 Die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis über eine Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von vier Jahren hinaus ist nur zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 oder des § 10 Abs. 3 BÄO erfüllt sind.

- 2.5.1 Der für den Abschluß einer ärztlichen Weiterbildung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BÄO erforderliche Zeitraum bestimmt sich nach den in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer vorgeschriebenen Zeiten. Diese dürfen nur überschritten werden, wenn die Antragstellenden die Verzögerung nicht selbst zu vertreten haben.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nicht zu vertreten haben die Antragstellenden krankheitsbedingte Unterbrechungen.

Ist die Fachrichtung einer begonnenen Weiterbildung ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde gewechselt worden, ist eine Erteilung der Berufserlaubnis über die Vierjahreszeitgrenze hinaus unzulässig, weil sie nicht – wie in § 10 Abs. 2 Satz 3 BÄO gefordert – dem Abschluß der Weiterbildung dient, die nach Erteilung der Berufserlaubnis begonnen wurde.

- 2.5.2 Über die in § 10 Abs. 2 BÄO genannten Zeiträume hinaus darf eine weitere Berufserlaubnis ausnahmsweise unter den in § 10 Abs. 3 BÄO aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen erteilt werden.
- 2.5.3 Die Tatbestandsalternative „im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ ist für den Bereich der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gegeben, sofern die in einem Einzugsgebiet vorhandenen Praxisstellen in erheblichem Maß nicht besetzt werden können. Hierzu ist die Kassenärztliche Vereinigung gutachtlich zu hören.
- Die Feststellung, inwieweit die Besetzung einer Stelle in einem Krankenhaus oder einer Krankenhausabteilung „im Interesse der ärztlichen Versorgung“ liegt, kann nur anhand der konkreten Stellensituation getroffen werden. Sofern das Stellen-Soll gegenüber dem Stellen-Ist eine bedeutsame Differenz aufweist, die Stelle bzw. die Stellen zu dem nicht in absehbarer Zeit wieder besetzt werden können und eine angemessene ärztliche Versorgung nicht mehr gewährleistet werden kann, ist der Tatbestand der ärztlichen Unterversorgung erfüllt. Eine normale Personalfuktuation kann nicht als ärztliche Unterversorgung gewertet werden.
- Unter den Begriff „ärztliche Versorgung der Bevölkerung“ fallen nicht Forschungsarbeiten, die im Rahmen von Promotionsverfahren oder Habilitationsverfahren geleistet werden. Dies gilt auch für Forschungsvorhaben an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten. Daher ist es nicht zulässig, einer ausländischen Ärztin oder einem ausländischen Arzt eine Berufserlaubnis über die in § 10 Abs. 2 BÄO genannten Zeiträume hinaus zu dem Zweck zu erteilen, daß ein laufendes Promotions- oder Habilitationsverfahren abgeschlossen werden kann.
- Eine Berufserlaubnis zu Forschungszwecken soll grundsätzlich nicht über den in § 10 Abs. 2 BÄO genannten Zeitraum von vier Jahren hinaus erteilt oder verlängert werden.
- 2.5.4 Eine Asylberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers liegt nur dann vor, wenn sie unanfechtbar anerkannt worden ist. Die Prüfung der Asylberechtigung findet in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz zur Neuordnung des Asylverfahrens vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1126) statt.
- Die Anerkennung der Asylberechtigung wird nachgewiesen durch Vorlage des Asylanerkenntnisbescheides mit Rechtskraftvermerk oder dessen beglaubigter Ablichtung oder einer beglaubigten Ablichtung der entsprechenden Eintragung im Fremdenpaß.
- 2.5.5 Personen, die die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. 7. 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen, haben zum Nachweis die amtliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes oder eine beglaubigte Ablichtung vorzulegen.
- 2.5.6 Für ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller ist die Ehe mit einem deutschen Ehegatten im Sinne des Art. 116 GG oder mit einem unanfechtbar als asylberechtigt anerkannten Ehegatten durch einen Auszug neueren Datums aus dem Familienbuch nachzuweisen.
- Der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten im Geltungsbereich des Gesetzes wird durch die Meldebescheinigung der Meldebehörde nachgewiesen.
- 2.5.7 Durch die Einbürgerungszusicherung wird die Einbürgerung für den Fall zugesagt, daß die Einbürgerungsbewerberin oder der Einbürgerungsbewerber die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachweist. Sie wird vom Regierungspräsidenten schriftlich erteilt und ist in der Regel auf zwei Jahre befristet; die Verlängerung der Frist ist zulässig.
- Der Besitz der Einbürgerungszusicherung rechtfertigt die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis dann, wenn der Einbürgerung Hindernisse entgegenstehen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann. Diese haben nachzuweisen, daß ein Antrag auf Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft gestellt worden ist.
- 2.5.8 Soweit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 BÄO vorliegen, steht die Entscheidung über die Erlaubniserteilung im Ermessen der Behörde.
- Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, daß Ärztinnen und Ärzte aus Entwicklungsländern nach Abschluß ihrer Aus- und Weiterbildung in ihre Heimatländer zurückkehren oder in ein anderes Entwicklungsland ausreisen sollen, um die in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Nutzen der dortigen Bevölkerung einzusetzen. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Obergerichtspräsidenten, Münster von erheblichem öffentlichen Interesse. Ärztinnen und Ärzten aus Entwicklungsländern ist daher nach Abschluß ihrer Weiterbildung ihre Berufserlaubnis grundsätzlich selbst dann nicht mehr zu verlängern, wenn die Voraussetzung des § 10 Abs. 3 BÄO „im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ erfüllt ist.
- Die in diesem Zusammenhang von den Antragstellenden oftmals vorgebrachten privaten Belange vermögen ein Zurücktreten der entwicklungspolitischen Zielsetzung grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.
- Dem Einwand, die Berufsangehörigen könnten die erworbenen speziellen Fachkenntnisse in ihrem Heimatland nicht nutzbringend anwenden, ist entgegenzuhalten, daß in den Entwicklungsländern jede ärztliche Tätigkeit die vorhandene Unterversorgung lindert, und daher die Rückkehr auch spezialisierter Ärztinnen und Ärzte in das Heimatland durchaus eine entwicklungspolitisch sinnvolle und menschlich zumutbare Maßnahme darstellt.
- Das Vorliegen einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung auch in Form einer Aufenthaltsberechtigung präjudiziert nicht die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO.
- 2.5.8.1 Nicht-EU-angehörigen ausländischen Ärztinnen und Ärzten, die mit einem Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates verheiratet sind, der innerhalb des Bundesgebietes Freizügigkeit, auch als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger gem. EG-Richtlinien 90/364, 365, 366/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1990 (ABl. Nr. L 180/26 ff), genießt, ist die Ausübung des ärztlichen Berufes aufgrund einer Berufserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie die erforderlichen Qualifikationen und Diplome besitzen.
- Neben den in Buchstabe D zu Nummern 1.1.1 bis 1.1.12 vorzulegenden Unterlagen ist zusätzlich der Nachweis der Heirat mit der oder dem Staatsangehörigen aus dem EU-Mitgliedstaat durch die Heiratsurkunde mit amtlicher Übersetzung sowie durch Vorlage bzw. beglaubigte Ablichtung des Reisepasses des Ehepartners zu erbringen. Die Erwerbstätigkeit EU-angehöriger Ehegatten innerhalb des Bundesgebietes ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 2.5.8.2 Antragstellenden mit asylberechtigten Ehegatten oder Ehegatten, die im Besitz einer Einbürgerungszusicherung sind, kann auch weiterhin die Berufserlaubnis nach § 10 BÄO erteilt werden.
- 2.6 Die Berufserlaubnis ist grundsätzlich auf eine nichtselbständige und nichtleitende Tätigkeit in einem bestimmten Krankenhaus oder einer ärztlichen Praxis zu beschränken. In allen Fällen, in denen der Tätigkeitsort nicht festgelegt wird, ist der Geltungsbereich der Erlaubnis dahin zu begrenzen, daß sie nur zur Ausübung des ärztlichen Berufes an einem Krankenhaus oder einer ärztlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen berechtigt.
- 2.6.1 In den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BÄO sowie des Personenkreises nach Nr. 2.5.8.1 und 2.5.8.2 kann die Berufserlaubnis für eine unselbständige ärztliche Tätigkeit in den Krankenhäusern oder ärztlichen Praxen in Nordrhein-Westfalen ausgestellt werden.

2.7 Unbefristete Erlaubnisse nach § 10a Abs. 1 und Abs. 2 BÄO sind fachgebietsbezogen, aber regelmäßig nicht auf bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt zu erteilen.

2.8 Berufsangehörigen mit einer mindestens vier- bis fünfjährigen ärztlichen Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland kann auf besonderen Antrag die Vertretung einer bestimmten niedergelassenen Ärztin oder Fachärztin bzw. eines niedergelassenen Arztes oder eines Facharztes gestattet werden, wenn deren Vertretung durch benachbarte Ärztinnen oder Ärzte nicht möglich ist und die Praxis offengehalten werden muß. Ggf. ist eine Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung einzuholen.

Die Vertretungserlaubnis ist für einen begrenzten Zeitraum zu erteilen. Aus Gründen der Patientenerwartung soll eine Ärztin bzw. ein Arzt nur von einem Kollegen derselben Fachrichtung vertreten werden.

2.9 Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes in selbständiger Tätigkeit am Krankenhaus als Chefarztin bzw. Chefarzt oder leitende Ärztin bzw. leitender Arzt darf nur solchen Antragstellenden erteilt werden, die die Qualifikation nach Ziffer 2.8 und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 3 BÄO erfüllen.

Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes in einem bestimmten Ort oder Ortsteil als niedergelassene Ärztin bzw. niedergelassener Arzt kann dann erteilt werden, wenn ein erheblicher Mangel in der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung nachgewiesen wird, dem durch keine andere Maßnahme in absehbarer Zeit abgeholfen werden kann.

Ein erheblicher Mangel in der ärztlichen Versorgung ist nicht anzunehmen, wenn die ärztliche Versorgung des an sich unterbesetzten Versorgungsgebietes durch ein ausgleichendes Angebot in benachbarten Orten oder Ortsteilen sichergestellt wird. Das Fehlen von Fachärztinnen oder Fachärzten kann ggf. durch an der kassenärztlichen Versorgung beteiligte Krankenhausärztinnen bzw. Krankenhausärzte ausgeglichen werden.

Die Erlaubnis darf nur geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern erteilt werden. Dabei sind ausländische Berufsangehörige, die aus familiären Gründen nicht in ihr Heimatland zurückverwiesen werden können, zu bevorzugen.

Vor Erteilung der Erlaubnis sind die Ärztekammer zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und die Kassenärztliche Vereinigung sowie das Gesundheitsamt zum Stand der ärztlichen Versorgung in dem beabsichtigten Niederlassungsbereich zu hören.

Die Erlaubnis ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen.

2.10 Dem in § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BÄO genannten Personenkreis kann auf besonders begründeten Antrag sowie nach einer mehrjährigen ärztlichen Berufserfahrung, insbesondere nach erfolgter Facharztanerkennung, ausnahmsweise eine selbständige ärztliche Tätigkeit auch ohne Nachweis einer ärztlichen Unterversorgung aufgrund einer Berufserlaubnis gestattet werden. Sie sollten jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sich aus der Berufserlaubnis kein Anspruch auf Kassenzulassung ergibt.

Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als Anlage 1 beigefügte Muster zu verwenden.

Anlage 1

2.11 Die Berufserlaubnis ist in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 BÄO in der Regel auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Bei der voraussichtlich letztmaligen Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis ist in die Erlaubnisurkunde ein Hinweis aufzunehmen, daß nach Ablauf der erteilten Berufserlaubnis mit einer weiteren Erlaubnis nicht mehr gerechnet werden kann. Bei Berufsangehörigen aus Entwicklungsländern soll außerdem die Empfehlung aufgenommen werden, rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis Vorkehrungen für die Rückreise in ihr Heimatland zu treffen.

Für die Begleitverfügung zur Erlaubnisurkunde ist das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.

Anlage 2

2.12 Eine Erlaubnis nach § 10 BÄO darf Staatsangehörigen aus Ländern außerhalb des EWR nur erteilt werden, wenn sie eine nach den Vorschriften des Ausländergesetzes zur Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich der BÄO berechtigte Aufenthaltsgenehmigung ggf. in Form eines Sichtvermerkes besitzen.

Die Aufenthaltsgenehmigung in der Form eines Sichtvermerkes ist vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen. Sind Antragstellende sichtvermerksfrei oder lediglich mit Touristensichtvermerk eingereist, kann grundsätzlich eine Berufserlaubnis nicht erteilt werden. Dies gilt jedoch nicht für Angehörige von Staaten, mit denen auch in Fällen beabsichtigter Erwerbstätigkeit Befreiung vom Sichtvermerk vereinbart worden ist. Insoweit wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1983 (SMBL. NW. 26) verwiesen.

Ausländischen Antragstellenden aus Ländern außerhalb des EWR, denen eine Erlaubnis nach § 10 BÄO erteilt werden soll, ist zunächst eine entsprechende Zusicherung nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster in ihr Heimatland zu übersenden.

Anlage 3

2.13 Eine einer ausländischen Ärztin oder einem ausländischen Arzt aus einem Nicht-EWR-Mitgliedstaat erteilte Berufserlaubnis ersetzt nicht die nach § 19 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), erforderliche Arbeitserlaubnis.

2.14 Über die in dem jeweils vorhergehenden Kalenderjahr gemäß § 10 BÄO getroffenen Entscheidungen ist mir bis zum April des folgenden Jahres nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster zu berichten.

T.
Anlage 4

E

Rücknahme und Widerruf einer Berufserlaubnis richten sich nach den §§ 48 bzw. 49 VwVfG NW.

F

Von den getroffenen Entscheidungen nach den §§ 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 10a BÄO ist die zuständige Ärztekammer zu unterrichten.

Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden der übrigen Bundesländer in den Fällen der §§ 5, 6, 8 und 9 BÄO zu unterrichten.

Mein RdErl. v. 9. 10. 1987 (SMBL. NW. 21220) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Frau/Herrn

geb. am: in:

wird aufgrund des § 10 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666), die

Erlaubnis

zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs

beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit in dem Gebiet – Teilgebiet

an

für die Zeit vom bis

widerruflich erteilt.

Diese Berufserlaubnis ist nur gültig, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung sowie eine Arbeitserlaubnis vorliegen.

Die Hinweise in meinem Schreiben vom sind zu beachten.

Die Bezirksregierung

Im Auftrag

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:	Nachnahme:
Die Bezirksregierung:	Kap. 03 331, Tit. 111.1 Lfd. Nr. 24/
Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen

Betrifft: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10 Bundesärzteordnung bzw. zur Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10a Bundesärzteordnung

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: 1 Urkunde

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10 Abs. Bundesärzteordnung bzw. zur Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10a Bundesärzteordnung.

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- um Ihnen aus entwicklungs- und bildungshilfepolitischen Gründen eine Weiterbildung zu ermöglichen,
- um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Medizin zu erweitern,
- im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet aufgrund bilateraler Absprachen,
- im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung,
- im Hinblick auf Ihre erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter,
- im Hinblick auf den Status, den Sie nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen,
- im Hinblick auf Ihre Ehe mit einem Ehepartner deutscher Staatsangehörigkeit,
- im Hinblick auf die Einbürgerungszusicherung, sofern der Einbürgerung Hindernisse entgegenstehen, die Sie nicht zu vertreten haben,
- im Hinblick auf Ihre Ehe mit einem Ehepartner, der Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates ist,
- im Hinblick auf die Berechtigung, als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt gebietsbezogen ärztlich tätig zu sein.

Außer der von mir erteilten Berufserlaubnis benötigen nicht-EU-angehörige ausländische Staatsangehörige noch eine Arbeitserlaubnis, die bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt zu beantragen ist. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz dar, die nach § 229 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei dem für den Ort ihrer Berufsausübung zuständigen Gesundheitsamt anzumelden.

Sie unterstehen gem. § 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – der zuständigen Ärztekammer und sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Ärztekammer anzumelden.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), – SGV. NW. 2011 – in Verbindung mit Tarifstelle 10.1.3/10.1.4 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1990 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1992 (GV. NW. S. 43), – SGV. NW. 2011 – sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr von DM zu entrichten und Auslagen in Höhe von DM zu erstatten. Den Gesamtbetrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1. In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt – mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 a BÄO – nur der Besitz der deutschen Approbation als Ärztin oder als Arzt zur dauernden Ausübung des ärztlichen Berufs.
2. Die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs ist aufgrund einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO zulässig. Diese Erlaubnis darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer von höchstens vier Jahren bzw. bis zum Abschluß einer sofort begonnenen ärztlichen Weiterbildung erteilt werden. Ausnahmsweise darf eine Erlaubnis über die genannten Zeiträume hinaus erteilt werden, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller unanfechtbar als Asylberechtigte oder als Asylberechtigter anerkannt ist bzw. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießt oder mit einem deutschen Ehepartner im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, die oder der ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis. Sie kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden und wird grundsätzlich auf eine Tätigkeit als Assistenzärztin, als Oberärztin bzw. Assistenzarzt oder Oberarzt – also auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit – am Krankenhaus oder in einer ärztlichen Praxis begrenzt. Ärztinnen und Ärzte, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 Bundesärzteordnung).
3. Bei einer aus Gründen der Weiterbildung erteilten Erlaubnis ist nach begonnener Weiterbildung ein Wechsel in ein anderes Gebiet oder Teilgebiet nur zulässig, wenn er von mir vorher genehmigt worden ist.
4. Jeder Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist persönlich zu stellen und ausführlich zu begründen. Hierbei sollen Zweck und Ziel der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Diesem Antrag, der rechtzeitig – bei einem Verlängerungsantrag mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist – gestellt werden soll, bitte ich, folgende Nachweise beizufügen:
 - a) beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltsgenehmigung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes,
 - b) Arbeitserlaubnis oder beglaubigte Ablichtung,
 - c) ausführliches Zeugnis der Chefärztin oder des Chefarztes über die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte ärztliche Tätigkeit,
 - d) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe.
5. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels nur berechtigt, wer an einer staatlich anerkannten Hochschule innerhalb der Europäischen Gemeinschaft promoviert worden ist. Darüber hinaus darf ein im Ausland erworbener Doktor-Grad im Bundesgebiet grundsätzlich nur mit Zustimmung des zuständigen Ministers eines Bundeslandes (in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung) geführt werden.
6. Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie Ihren ärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Die Bezirksregierung:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betrifft: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs

Anlg.:

Sehr geehrte

Aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in nichtselbständiger Tätigkeit am

.....
zu erteilen, beschränkt auf eine Weiterbildung in dem Gebiet

Diese Zusicherung ist bis zum befristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, benötigen Sie eine Aufenthaltsgenehmigung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1993 (BGBl. II S. 1126). Diese ist vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerks (Visum) unter Vorlage der Einstellungserklärung/Arbeitsvertrag des deutschen Arbeitgebers einzuholen.

Von dem Sichtvermerk bitte ich, mir nach Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine amtlich beglaubigte Fotokopie zu übersenden. Ohne Vorlage des Sichtvermerkes kann Ihnen die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

Außer der noch von mir zu erteilenden Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10 der Bundesärzteordnung (BÄO) benötigen Sie auch eine Arbeitserlaubnis gem. § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), die Sie bei dem für Ihren Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragen müssen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ich mache Sie schon jetzt darauf aufmerksam, daß Sie den ärztlichen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend ausüben dürfen.

Diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis berechtigt Sie noch nicht, eine ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 4

Heimatland	Zahl der insgesamt gestellten Anträge		Zahl der nach § 10 Abs. 1 u. 2 erteilten Erlaubnisse		Zahl der nach § 10 Abs. 3 erteilten Erlaubnisse		Zahl der nach § 10 Abs. 4 erteilten Erlaubnisse		Zahl der nach § 10 Abs. 5 erteilten Erlaubnisse		Ablehnungen zu Spalte			
1	2		3		4		5		6		3	4	5	6
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W				

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

Änderung der Aktenordnung	145
Steuerliche Behandlung von Nebenbezügen	146
Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz)	146
Einziehung von Gerichtskostenmarken	146

Bekanntmachungen

Personalnachrichten	147
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	148
------------------------------	-----

Rechtsprechung**Zivilrecht**

1. UWG § 1. – Auch und gerade die extreme Schlichtheit des Designs kann die wettbewerbliche Eigenart von Gebrauchsgegenständen ausmachen. – Ahmt ein Wettbewerber eine wettbewerblich eigenartige Seriengestaltung nahezu identisch nach, ergibt sich die Unlauterkeit eines solchen Verhaltens regelmäßig bereits aus der hiermit einhergehenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden Behinderung des Produzenten des Vorbildes, ohne daß es auf eine betriebliche Herkunftstäuschung ankäme. Das gilt insbesondere, wenn sich der Nachahmer der Vertriebswege bedient, die er zuvor in vertraglicher Zusammenarbeit mit dem späteren Verletzten für dessen Ausgangsprodukte erschlossen hatte.
OLG Köln vom 3. Dezember 1993 – 6 U 112/92 149
2. BGB § 126 II, §§ 535, 566. – Das Erfordernis der Einheitlichkeit der Urkunde zur Wahrung der gesetzlichen Schriftform eines Mietvertrages ist erfüllt, wenn die Haupturkunde auf die ergänzenden Urkunden Bezug nimmt und die einzelnen Schriftstücke mit dem Willen der Parteien durch körperliche Verbindung zu einer einheitlichen Urkunde zusammengefaßt werden. – Die Formvorschrift des § 566 BGB dient dem Sicherungsbedürfnis eines auch nur möglichen Grundstückserwerbers.
OLG Düsseldorf vom 3. Februar 1994 – 10 U 129/93 151

3. BNotO §§ 15, 23, 24. – Die Unwirksamkeit einzelner materiell-rechtlicher Bestimmungen eines notariellen Kaufvertrages ergreift nicht das Treuhandverhältnis zwischen dem Notar und den Vertragsschließenden. – Treffen die Vertragsparteien eines Grundstückskaufvertrages eine unwiderrufliche Hinterlegungs- und Auszahlungsvereinbarung, so kann der Käufer von dem Notar nicht Rückzahlung des auf ein Notaranderkonto entsprechend der vertraglichen Regelung der Fälligkeit gezahlten Kaufpreisteils mit der Begründung verlangen, diese Regelung entspreche nicht der Bauträgerverordnung.
OLG Hamm vom 16. Februar 1994 – 15 W 228/93 152

4. GG Artikel 6 I u. II, Artikel 103 I; FGG § 50 a; BGB §§ 1741, 1747 II. – Das FGG sieht die Anhörung des Vaters eines nichtehelichen Kindes nicht vor, wenn die Mutter das Kind annehmen will. – Der Anspruch auf rechtliches Gehör fordert seine Anhörung dann nicht, wenn er mit dem Kind nicht zusammenlebt, so daß die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner elterlichen Verantwortung nicht gegeben sind. – Die Entscheidung, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient, beinhaltet regelmäßig prognostische Elemente. Fernliegende Entwicklungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindesvaters müssen unberücksichtigt bleiben.
OLG Hamm vom 11. April 1994 – 15 W 49/94 153

Strafrecht

- StGB § 316. – Eine mit der 1,1 ‰ – Grenze nach Alkoholgehalt vergleichbare Grenze absoluter Fahruntüchtigkeit nach Haschischkonsum ist bislang medizinisch-naturwissenschaftlich nicht begründbar. Bei einer psychotrop-wirksamen Menge an Tetrahydrocannabinol (THC) von ca. 36 ng/ml Blut kann daher eine Fahruntüchtigkeit nur bei Hinzutreten rauschbedingter Ausfallerscheinungen angenommen werden.
OLG Düsseldorf vom 2. Mai 1994 – 5 Ss 358/93 – 105/93 I. 155

Hinweise auf Neuerscheinungen 156

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569